

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung und Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps vom 19. 6. 16 und 25. 8. 16 werden hiermit zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben, die zum Überhandlung gehen die in der Verordnung und Bekanntmachung angeordneten Strafen nach sich.

Nr. 455176 C. S. A.

Posen, den 19. 6. 1916.

I. Verordnung betreffend den Grenzverkehr.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, Briefe, Postkarten oder sonstige Schriftstücke oder Drucksachen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Auslande über die Reichsgrenze, d. h. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reiches, zum Zwecke der Beförderung oder Weiterbeförderung zu bringen oder durch andere bringen zu lassen.

2. Wer die Reichsgrenze zu überschreiten beabsichtigt oder überschritten hat, ist verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen und Aufzeichnungen die er bei sich führt oder in seinem Gepäck befördert, desgleichen solche Umschlüsse, Pakete, Koffer, Kisten, Briefkästen, Drucksachen oder Aufzeichnungen an sich zu verschaffen, an der Grenzstelle vorzuliegen. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

3. Wer es unbesigt unternimmt, dem Verbot zu 1 zu widerhandeln oder nur ungeachtet der Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die unter 2. bezeichneten Gegenstände vorzuliegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die diesseitigen Verordnungen betreffend den Briefdienst vom 21. Januar und 4. September v. Js. ihre Gültigkeit.

Der stellvertretende Kommandierende General des V. Armeekorps.
 Gen. v. Bock und Polach.

II. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) sowie auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 559) wird hierdurch folgendes bestimmt:

An der bisherigen deutsch-russischen Landesgrenze zwischen den Kreisen Wreschen, Jaroschin, Wischni, Mlowo, Kampan einerseits und den angrenzenden Teilen des besseligen Gebietes von russisch-Polen andererseits wird die Grenzbeobachtung durch von mir mit den Rechten von Polizeibeamteten befehligte Zollbeamte ausgeübt, die durch Beere-angehörige unterstützt werden.

§ 2. Das Überschreiten der bisherigen deutsch-russischen Grenze auf der im § 1 bestimmten Strecke ist nur solchen Personen gestattet, die sich im Besitze eines amtlich anerkannten Passes (oder Pässeleses im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1916) und eines gültigen Passierscheines oder Grenzpasswortes befinden. Der Passierschein oder Grenzpasswort muß die Übergangsstellen, die benützt werden dürfen, enthalten.

§ 3. Das Überschreiten der Grenze ist, soweit das stellvertretende Generalkommando nicht besondere Ausnahmen zuläßt, nur an folgenden Grenzübergangsstellen zulässig:

1. Stralkom
2. Borzpkowo
3. Robakow
4. Boguslaw
5. Ekalmierschüß, Wöhnhof
6. Ekalmierschüß, Kette
7. Grabow
8. Wilhelmoblick
9. Boleslawce
10. Stromüberwachungsstelle Brandwacht (nur für Schiffsverkehr).

§ 4. Das Überschreiten der Grenze darf, soweit das stellvertretende Generalkommando nicht besondere Ausnahmen zuläßt — abgesehen vom Eisenbahnverkehr — in den Monaten März bis einschließlich September nur in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags (und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar nur in der Zeit von 7,30 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags und von 1 Uhr bis 5,30 Uhr nachmittags stattfinden).

§ 5. Das Überschreiten der Grenze an anderen als den zugelassenen Stellen ist verboten.

Wer es unternimmt, die Grenze an anderen Stellen oder zu anderen Zeiten als den vorgeschriebenen zu überschreiten oder wer andere Personen bei diesem Unternehmen unterstützt oder fördert, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung schuldig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer mit einem gefälligen oder ihm nicht zukommenden Passierschein oder Grenzpasswort die Grenze überschreitet oder zu überschreiten versucht, wer keinen Passierschein oder Grenzpasswort einer anderen Person überläßt oder ihn sonst irgendwie sich verwehrt oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht.

Zeichnungen

auf die

7. Kriegsanleihe

nimmt entgegen

Spar- & Vorschuss-Verein Gommern.

E. G. m. b. H.

§ 7. Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Bestimmungen des Vermögensgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere dessen Strafbestimmungen sowie die sonstigen Strafgesetze.

§ 8. Von dieser Anordnung werden nicht betroffen: Oesterreichisch-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform, deutsche Militärpersonen in Uniform und deutsche Beamte, insbesondere Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte, die Vorgenannten müssen sich jedoch durch eine Legitimation ihrer vorgelegten Stelle ausweisen, die im Dienste der Verwaltung bei dem General-Dowser nement Warhau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Posen, den 25. August 1917. Der stellvertretende Kommandierende General des V. Armeekorps. Gen. v. Bock und Polach.

Magdeburg, den 15. September 1917. Der stellvertretende Kommandierende General: Fehr, v. Lyncker, General der Infanterie a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Hilfsdienstpflichtige können sich zur Herstellung von Brechhohlensteinen bei uns melden.

Gommern, den 25. September 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wer von den Einwohnern unserer Stadt keine Fleischverkaufsstelle wechseln will, hat sich bis zum Sonnabend, den 29. d. Mts. mittags 1 Uhr in der ködtischen Bezugskartenausgabestelle zu melden. Gommern, den 26. September 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Hausbrandkohlen (Kohlenmagazinskohle) werden bei Friedrich Ruhe täglich abgegeben.

Bezugsheine hierzu können in unserer Ausgabestelle vormittags 9-1 Uhr beantragt werden. Wir weisen darauf hin, daß diese Kohlen zur Streckung der gewöhnlichen Brennstoffe dienen sollen. Gommern, den 19. September 1917. Der Magistrat.

Silberne Broschen u. Anhänger für Goldankaufs-Münzen.

Moderner deutscher Künstler Schmuck in Silber Damen-Taschen, Börsen, Kettecke in Silber u. Schwarzvergoldet Brillant-Ringe, Colliers, Broschen, Armbänder.

Karl Lucke, Juwelier.

Magdeburg, 8 Fischelstraße 8, Ecke Dreienbrunn Altes Silber kauft an.

Ein **Arbeiter** zum Kesselheizen gesucht. **Heilstätte Vogelkang.**

Treunbl. möbl. **Zimmer** mit mögl. voller Pension in der Nähe des Amtsgerichts zu mieten gesucht. Werte Off. mit Preis erbittet sofort Adm. B. e. u. Adm.-Bl. IV/19 4. Komp.

Leberall tüchtige **Vertreter** für Viehvericherung bei guten Abschlussprovisionen sofort gesucht. **Gebr. Waggenitz, S. b. Treforen** W a. de Burg, Am Weinhof 15/16

Pressen zur Saftgewinnung aus Zuckerrüben liefern ab Lager **Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.** Berlin N. 4, Chausseestr. 8.

Sin zu jederzeit Käufer von **Echlachtepferden**, zahle die höchsten Tagespreise. **Ruffenbeck Hof, C. Bollmann** Magdeburg, Rotbreitstr. 30. Telefon 5177.

Kaufe große u. kleinste Posten **Reinwoll, rein, Dampf, Seide, Leder (Friedensware), Seim, Fozag, vulv. u. Artk., Bleiwich in Dal, Expeditions, Al. reter, Serpente-Erleg, Gabel, Schach, leerer Delfiner, Gefe** Angebote recht Witten an **Dito Hagemann Grotten** Gogauer-Str. 5.